

Das letztere gilt namentlich von Biels Lehre über Geld und Münzwesen, die er auch separat in einem kleinen Schriftchen dargestellt hat. Bei einem Theologen, der so wie Biel an der Grenzscheide zweier Weltalter steht, war zu erwarten, daß ihn die späteren Geschlechter tendenziös der einen oder andern unter den neuen Parteigruppierungen näher zu rücken bestrebt sein würden. So wurde von den Einigen Biel als „Scholastiker“ zu den Alten gerechnet, und es wurde ihm nachgesagt, daß er anstatt der heiligen Schrift den Aristoteles auf der Kanzel erklärt habe. Von den Andern aber wird nach Aeußerungen gehandelt, die ihn als einen Gegner des alten Kirchenwesens und des päpstlichen Regiments, als einen Freund der freieren theologischen Lehre, z. B. über die Sacramente und den Ablass, sollten erscheinen lassen (vgl. H. Wigand Biel, *De Gabriele Biel*, celeberrimo Papista Antipapista, Vitemb. 1719). Jedoch ist alles, was in dieser Beziehung aufgestellt und von Bielen nachgesprochen wurde, theils rein anekdotenhaft und ohne geschichtlichen Beleg, theils im geraden Widerspruch mit den Schriften Biels stehend. Biel ist niemals Antipapist gewesen; es findet sich in seinen Werken keine einzige theologische Aufstellung, welche eine größere Freiheit sich herausgenommen hätte, als sie innerhalb der Kirche von den strengsten Theologen in Anspruch genommen wurde. Ja obgleich sich Biel an einer Stelle seines Buches über den Meßcanon zu den Konstanzer Decreten über die Stellung des allgemeinen Concils zum Papst bekennt, so will er damit, wie aus andern ebenso deutlichen Stellen hervorgeht, in keiner Weise der Pflicht der Unterwerfung unter die Aussprüche des Papstes Abbruch thun. Er anerkennt eine Jurisdiction der auf dem allgemeinen Concil vertretenen Gesamtkirche über die Person des Papstes in dem Sinne, wie die Konstanzer sich das Recht zuschrieben, die Päpste zur Resignation zu veranlassen oder zu nöthigen; über die amtliche Auctorität des Papstes aber drückt er sich ganz im richtigen Sinne aus. Will man hierin einen Widerspruch finden, so theilt er diesen mit den namhaftesten kirchlichen Theologen seiner Zeit. Von Schriften Biels gibt es, soweit sich sicher ermitteln läßt, folgende: I. *Sacri canonis Missae expositio resolutissima literalis et mystica* (auch betitelt *Lectura super canone Missae*) Rutling. 1488, neu gedruckt Lützingen 1499, später herausgeg. zu Basel 1510. 1515, Lyon 1514, Brigen 1576. Auch ein Auszug aus dieser Schrift, *Epitoma expositionis canonis Missae*, Tub. s. a. (1499), wurde wiederholt abgedruckt, noch 1565 zu Antwerpen. Hieran schließt sich eine noch kleinere *Expositio brevis et interlinearis sacri canonis missae*, s. l. a. et typ. (Hain n. 3183). — II. Einen vollständigen Predigtcyclus auf das ganze Kirchenjahr bilden: 1. *Sermones de festivitatibus Christi*, 2. *Sermones de festivitatibus beatae Mariae Virginis*, 3. *Sermones de sanctis*, s. l. (Tubing.) 1499. 4. *Sermones dominicales de tem-*

pore, Tubing. 1500. Mit letzterem Buche wurden zugleich gedruckt: 5. *Contra pestilentiam sermones medicinales* und *De non timendo mortem tempore pestis*. Hieran schließt sich eine Abhandlung, *Quaestio de fuga pestis*, und endlich die schon oben berührte Schrift *Defensorium obedientiae apostolicae ad Pium Papam II. destinatum et ab eodem approbatum*. Spätere Drucke der Predigten: Hagenau 1510, Basel 1519. 1520, Brigen 1583. 6. *Sermo historialis passionis Dominicae s. l. et a.* (Reutling. 1498), verbessert von Florentius Biel, Mainz 1509; auch Hagenau s. a., Basel 1519. — III. *Collectorium sive epitoma in magistris sententiarum libros IV*, Tubing. 1501 (Lyon 1514, Brigen 1574). Die letzten 27 Distinctionen sind ein Supplement von Wendelin Steinbach, welches auch separat gedruckt wurde, Lütb. 1520 (?). — IV. *Tractatus de potestate et utilitate monetarum*, s. l. a. et typ., später wiederholt in größeren Werken über Münzwesen abgedruckt. Ungedruckte Briefe von Biel liegen im Staatsarchiv zu Darmstadt (Hess. Arch. X). — Zur Literatur: J. J. Moseri *vitalis professorum Tubingensium ord. theolog. dec. I*, Tub. 1718; Winkelmann, Beschreibung von Hessen und Hersfeld, Bremen 1711, 189; Bedmann, Rheingauische Alterth. 218. 219 (Sermm. mss. et epitaphium); Einsenmann, Gabriel Biel x., Theol. Quartalschr., Lütb. 1865, 195 ff. 449 ff. 601 ff.; Blitt, Gabriel Biel als Prediger, Erlangen 1879; Stälin, Würtemb. Gesch. III, 740 u. A. [Einsenmann.]

Biennium canonicorum nannte man früher die zwei Jahre, welche die jungen Stifts Herren an einer hohen Schule dem Studium der Theologie oder des canonischen Rechtes widmen mußten. Vorher hatten sie ihre wissenschaftliche Bildung und Erziehung in der Domschule empfangen, und erst nach Erlangung der erforderlichen Kenntnisse wurden sie aus der Zucht des Scholasters durch eine förmliche Emancipation (*emancipatio canonica*) entlassen und zu Stifts Herren angenommen (*admissio ad capitulum*). Als die Domschulen durch das Emporkommen der Universitäten eingegangen waren, forderte man nun von den jungen Canonikern ein akademisches Studium von 1—3 Jahren. Schon das Konstanzer Concordat bestimmte in § 11, daß an Metropolitane- und Cathedralcapiteln der sechste Theil der Canonicate und Präbenden entweder an Vicentiaten der heiligen Schrift oder beider Rechte, oder an solche Baccalaurier der Theologie und Magister der Medicin, welche zwei Jahre, oder an Magistros artium, welche noch weitere fünf Jahre an der Universität Theologie oder beide Rechte studirt hätten, zu vergeben seien. Dasselbe bestimmte der § 12 rücksichtlich der Präbenden an den Collegiatkirchen. Noch weiter ging das Concil von Basel in der 31. Sitzung, indem es den dritten Theil der Präbenden an den Cathedral- und Collegiatkirchen für Graduirte reservirte und die akademische Studienzeit erweiterte. Der